



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

auf Grund des Antrags

der Deutsche Energy Terminal GmbH, Luise-Rainer-Straße 5, 40235 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin –

wegen Genehmigung der Kosten für den LNG-Betrieb nach § 21 LNGV

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

durch den Beisitzer als Vorsitzenden Roland Naas,
den Beisitzer Dr. Björn Heuser,
und den Beisitzer Stephan Grohmann

am 23.03.2026 beschlossen:

1. Die für das Kalenderjahr 2023 anererkennungsfähigen Kosten der LNG-Anlage Wilhelmshaven 01 der Antragstellerin werden gemäß Anlage II dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Differenz zwischen den erzielten Erlösen und den tatsächlich entstandenen anererkennungsfähigen Kosten der LNG-Anlage Wilhelmshaven 01 beträgt im Kalenderjahr 2023 [REDACTED] €.

Der verzinste Differenzbetrag ist in den Kalenderjahren 2025, 2026 und 2027 durch Zuschlag in Höhe von jeweils [REDACTED] € auf die Kosten auszugleichen.

Gründe

I.

- 1 Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 31.10.2024 einen Antrag auf Genehmigung von Kosten für den LNG-Anlagenbetrieb nach § 21 LNGV für das Kalenderjahr 2023 für die LNG-Anlage Wilhelmshaven 01 gestellt.
- 2 Die Beschlusskammer hat den Antrag geprüft und im Laufe des Verfahrens mehrfach, letztmalig mit Schreiben vom 21.10.2025 Rückfragen hinsichtlich der Ermittlung der betriebsnotwendigen Kosten an die Antragstellerin übermittelt. Die Antragstellerin hat in mehreren Schreiben, letztmalig am 04.11.2025 die Fragen beantwortet.
- 3 Der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 02.03.2026 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 16.03.2026 auf eine Stellungnahme verzichtet.
- 4 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

- 5 Die Genehmigung der Kosten der LNG-Anlage der Antragstellerin für das Kalenderjahr 2023 ergeht auf Grundlage des § 21 Abs. 3 S. 3 LNGV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. Zuständigkeit

- 6 Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

- 7 Die Antragstellerin betreibt eine LNG-Anlage i.S.d. § 3 Nr. 26 EnWG. Diese gilt nach § 3 Nr. 20 EnWG als Gasversorgungsnetz und unterliegt somit einer kostenorientierten Entgeltbildung im Sinne des § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG. Daher bedarf sie gemäß § 23a Abs. 1 EnWG einer Netzentgeltgenehmigung. Die Anforderungen an eine Netzentgeltgenehmigung sind in der LNGV

geregelt. Nach § 14 Abs. 2 S. 2 und 3 i.V.m. § 21 Abs. 1 LNGV werden die Entgelte auf Basis eines Abgleichs aus Plankosten für das folgende Kalenderjahr und IST-Kosten für die vorangegangenen Kalenderjahre ermittelt. Rechtsgrundlage für die Genehmigung der IST-Kosten ist § 21 Abs. 3 S. 3 LNGV.

3. Antragsfrist

- 8 Gemäß § 21 Abs. 3 S. 1 LNGV ist ein Antrag zur Genehmigung der IST-Kosten einschließlich der vollständigen Kalkulationsgrundlage jährlich zum 30. Juni für die im vorangegangenen Kalenderjahr ermittelten Kosten einzureichen. Die Antragstellerin hat ihren Antrag zur Genehmigung der IST-Kosten für das Kalenderjahr 2023 am 31.10.2024 gestellt. Folglich wurde der Antrag nicht fristgerecht zum 30. Juni des Folgejahres eingereicht.
- 9 Gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 LNGV hat die Beschlusskammer 18 Monate nach dem Eingang der vollständigen Kalkulationsgrundlage die tatsächlich entstandenen anerkennungsfähigen Kosten zu genehmigen. Der Antragstellerin wurde am 21.01.2025 mitgeteilt, dass aus Sicht der Beschlusskammer durch die am 16.12.2024 und am 18.12.2024 nachgereichten Unterlagen die Antragsunterlagen vollständig sind. Folglich endet gemäß § 21 Abs. 3 S. 6 LNGV die Frist zur Genehmigung der IST-Kosten für das Kalenderjahr 2023 am 18.06.2026.

4. Ermittlung der betriebsnotwendigen Kosten

- 10 Gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 LNGV sind die Kosten der LNG-Anlage nach den §§ 15 bis 21 LNGV zu ermitteln. Gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 LNGV setzen sich die IST-Kosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 16 LNGV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 17 LNGV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 18 LNGV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 19 LNGV unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 20 LNGV zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten einer effizienten und strukturell vergleichbaren LNG-Anlage entsprechen (§ 15 Abs. 1 LNGV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 3 EnWG).
- 11 Die Beschlusskammer hat ihrer Prüfung den von der Antragstellerin am 31.10.2025 übermittelten Erhebungsbogen zugrunde gelegt.

- 12 Die anererkennungsfähigen Kosten ergeben sich aus den Anlagen I und II nebst Anlagen II.1 bis II.3 zu diesem Beschluss.

5. Plan-Ist-Abgleich der Kosten und Erlöse des Jahres 2023

- 13 Die Differenz zwischen den erzielten Erlösen und den tatsächlich entstandenen anererkennungsfähigen Kosten wird nach § 21 LNGV ermittelt.
- 14 Die Antragstellerin hat einen Differenzbetrag (Plan-Ist-Abgleich) für das Jahr 2023 in Höhe von [REDACTED] € errechnet (Fehlbetrag). Dieser wurde mit [REDACTED] % verzinst und der Ausgleich soll über drei Jahre erfolgen. Folglich ermittelte die Antragstellerin einen annuitätischen Ausgleichsbetrag von [REDACTED] €, welcher in den Jahren 2025 bis 2027 den der jeweiligen Entgeltbildung zugrundeliegenden Kostenblock erhöht.
- 15 Abweichend von den beantragten Kosten durch die Antragstellerin ergeben sich anererkennungsfähige Kosten für das Kalenderjahr 2023 in Höhe von [REDACTED] € (siehe Tenorziffer 1 i.V.m. Anlage II dieses Beschlusses).
- 16 Darüber hinaus hat die Antragstellerin im Jahr 2023 die Terminalkapazitäten zu einem um [REDACTED]/MMBtu niedrigeren Entgelt vermarktet, als ihr für das Jahr 2023 mit Beschluss vom 22.12.2022 (Az. BK9-22/101-LNG) genehmigt wurde. Gemäß dieser Entgeltgenehmigung für das Jahr 2023 kann der freiwillige Verzicht auf Erlöse nicht in späteren Entgeltperioden im Rahmen des Plan-Ist-Abgleichs ausgeglichen werden. Daher hat die Beschlusskammer den Differenzbetrag um [REDACTED] € gekürzt. Zur Bestimmung des Kürzungsbetrags wurde die Differenz zwischen dem genehmigten Entgelt in Höhe von [REDACTED] €/MMBtu und dem tatsächlich vereinnahmten Entgelt in Höhe von [REDACTED] €/MMBtu mit den vermarkteten Terminalkapazitäten 2023 in Höhe von [REDACTED] Mio. MMBtu multipliziert (siehe Anlage III).
- 17 Die Beschlusskammer ermittelt bei einem Zinssatz in Höhe von [REDACTED] % einen verzinnten Differenzbetrag in Höhe von [REDACTED] € (Fehlbetrag). Gemäß dem Antrag soll der Ausgleich innerhalb von drei Jahren stattfinden. Folglich ergeben sich zum Ausgleich folgende annuitätische Zuschläge auf die zukünftigen Kosten (Anlage III):
- | | | |
|-------|------------|----|
| 2025: | [REDACTED] | € |
| 2026: | [REDACTED] | € |
| 2027: | [REDACTED] | €. |

III.

18 Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

19 Die beigefügten Anlagen I, II, II.1, II.2, II.3 sowie III sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Beisitzer als Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer



Roland Naas

Dr. Björn Heuser

Stephan Grohmann

Bestimmung der genehmigungsfähigen Kosten für den Zugang zu einer LNG-Anlage nach § 21 LNGV: Allgemeine Grundlagen

- 1 Gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 LNGV ist für die Bestimmung der Ist-Kosten eine kalkulatorische Rechnung ausgehend von den Gewinn- und Verlustrechnungen für den Betrieb der LNG-Anlage des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach § 6b Abs. 3 EnWG zu erstellen. Zur Bestimmung der zu erwartenden Kosten ist nach § 15 Abs. 2 S. 3 LNGV eine bestmögliche Abschätzung vorzunehmen.
- 2 Die Ermittlung der Kosten bestimmt sich nach §§ 15 bis 20 LNGV. Gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 LNGV setzen sich die Kosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 16 LNGV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 17 LNGV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 18 LNGV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 19 LNGV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 20 LNGV, zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie einen Bezug zum Betrieb der LNG-Anlage aufweisen, den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Anlagenbetreibers entsprechen (§ 15 Abs. 1 LNGV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).
- 3 Die Beschlusskammer hat der Prüfung, neben dem nach § 22 LNGV vorzulegenden Bericht, den Erhebungsbogen zugrunde gelegt, der von der Antragstellerin über das Energiedatenportal übermittelt wurde.

1. Aufwandsgleiche Kosten

- 4 Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Betrieb der LNG-Anlage aufweisen, den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Anlagenbetreibers entsprechen (§ 15 Abs. 1 LNGV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).
- 5 Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Anlagenbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb der LNG-Anlage entstehen oder dem Betrieb der LNG-Anlage zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehensgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach anderen Unternehmensaktivitäten (dazu gehören auch nicht regulierte Nutzungen der LNG-Anlage

wie z.B. die nicht für die Regasifizierung und anschließende Einspeisung ins Netz zwingend erforderliche längerfristige Speicherung von LNG oder die Betankung von kleineren LNG-Schiffen oder LKWs) zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den (regulierten) Betrieb der Anlage bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

- 6 Die Antragstellerin ist darlegungs- und beweispflichtig für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen der Antragstellerin entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange die Antragstellerin nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§§ 68 EnWG und 24 VwVfG), stehen insoweit Obliegenheiten der Antragstellerin gegenüber; die Mitwirkungslast begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Vielmehr „ist es erforderlich, dass die tatsächlich angefallenen Kosten [...] dargelegt und belegt werden und die Zuschlüsselung auf das zu prüfende Netz plausibel gemacht wird.“ (vgl. OLG Stuttgart, 201 Kart 12/14, S. 7). Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).
- 7 Betreiber von LNG-Anlagen können gemäß § 15 Abs. 5 LNGV Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfielen, wenn sie Eigentümer der Anlagen wären. Die Preise für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der LNGV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der LNGV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Überlassenden nach den Maßstäben der LNGV geprüft. Der BGH hat die entsprechende Prüfungsmethodik im Rahmen der GasNEV vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07 – „SWU Netz GmbH“).
- 8 § 15 Abs. 6 LNGV regelt die Beurteilung der Kosten für die durch Dritte erbrachte Dienstleistung: Gehören das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Betreiber der LNG-Anlage oder ein Gesellschafter des Betreibers der LNG-Anlage zu einer Gruppe miteinander verbundener Unternehmen, so darf der Betreiber der LNG-Anlage die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie bei dem die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung i.S.d. LNGV tatsächlich angefallen sind. Beinhalten die nach Satz 2 für die Erbringung von Dienstleistungen angefallenen Kosten oder Kostenbestandteile Vorleistungen von Unternehmen,

die ebenfalls zu der Gruppe miteinander verbundener Unternehmen gehören, der das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Betreiber der LNG-Anlage oder dessen Gesellschafter angehören, können diese nur maximal in der Höhe einbezogen werden, wie sie jeweils bei dem die Vorleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung i.S.d. LNGV tatsächlich angefallen sind.

- 9 Gehören das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Betreiber der LNG-Anlage oder dessen Gesellschafter nicht zu einer Gruppe miteinander verbundener Unternehmen, so darf der Betreiber der LNG-Anlage die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfallen würden, wenn der Betreiber der LNG-Anlage die jeweiligen Leistungen selbst erbringen würde. Der Betreiber der LNG-Anlage hat die erforderlichen Nachweise zu führen. Ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen wird nur dann Dienstleistungen bei Dritten beauftragen, wenn es diese nicht günstiger selbst erbringen kann. Stellt sich die Dienstleistungserbringung durch Dritte als wirtschaftlich günstiger dar, so wird sich ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen das günstigste Angebot zur Erbringung der benötigten Dienstleistungen auswählen.
- 10 Die Preise für die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der LNGV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der LNGV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Dienstleistungserbringers nach den Maßstäben der LNGV geprüft. § 15 Abs. 6 LNGV folgt insoweit dem Regelungsmodell des § 4 Abs. 5 GasNEV. Für letztere Regelung hat der BGH die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07 „SWU Netz GmbH“).

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

- 11 Zur Gewährleistung eines leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs der LNG-Anlage ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Kosten in Ansatz zu bringen (§ 17 Abs. 1 S. 1 LNGV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich.

- 12 Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gemäß § 17 Abs. 3 LNGV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 17 Abs. 4 S. 3 und 4 LNGV) zu ermitteln.
- 13 Gemäß § 17 Abs. 5 LNGV sind die kalkulatorischen Abschreibungen jährlich auf Grundlage der erwarteten Betriebsdauer, mindestens aber einer Dauer von fünf Jahren vorzunehmen.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

- 14 Nach § 17 Abs. 2 S. 1 LNGV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.
- 15 Nicht aktivierten, sondern z.B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Derartiger Aufwand wird bereits im Rahmen der operativen Kosten berücksichtigt.

2.2. Kontinuitätsgebot und Verbot der Abschreibung unter null, insbesondere Verkauf der LNG-Anlage und vergleichbare Fallgestaltungen

- 16 Gemäß § 17 Abs. 3 LNGV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen von den jeweiligen, im Zeitpunkt der Errichtung der Anlagegüter erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. In § 17 Abs. 4 und 6 LNGV ist der Grundsatz der Kontinuität normiert. Für die Nutzungsdauern ergibt sich dieser aus § 17 Abs. 4 S. 2 LNGV. Demnach sind die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachten Nutzungsdauern grundsätzlich unverändert zu lassen. Der Betreiber einer LNG-Anlage ist an die festgelegten Nutzungsdauern nicht nur gebunden, wenn er sie selbst in Ansatz gebracht hat, sondern auch, wenn die Beschlusskammer über diese im Rahmen einer Kostengenehmigung bestandskräftig entschieden hat (vgl. BGH, Beschluss vom 12. November 2019 – EnVR 109/18).
- 17 § 17 Abs. 6 LNGV untersagt eine Abschreibung unter null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Daraus ergibt sich das Kontinuitätsgebot für die kalkulatorischen Restwerte. Die kalkulatorischen Restwerte, die die Beschlusskammer in einem bestandskräftigen Bescheid über die

Genehmigung von Kosten zugrunde gelegt hat, sind für die Betreiber von LNG-Anlagen bindend. Daher darf ein in der Vergangenheit für einen früheren Zeitpunkt angesetzter Restwert nicht später auf Verlangen eines Anlagenbetreibers nach oben korrigiert werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass kalkulatorische Abschreibungen erneut vorgenommen werden, was im Ergebnis einer Abschreibung unter null gleichkommen würde.

- 18 Nach der ausdrücklichen Regelung des § 17 Abs. 7 LNGV gilt das Verbot der Abschreibung unter null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass der Verkauf einer LNG-Anlage oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Kosten führen darf. Insoweit wird den Interessen der Nutzer an möglichst geringen Kosten der Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese Entscheidung in dem Charakter der LNG-Anlagen als natürliche Monopole, die den Nutzern regelmäßig nur wenige wettbewerbliche Ausweichmöglichkeiten lassen.
- 19 Für den Fall von Anlagenverkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Betreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für eine erworbene LNG-Anlage zugrunde zu legen, nicht besteht (vgl. BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a. d. W., Rn. 47 ff.). Nach § 17 Abs. 6 LNGV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 17 Abs. 7 LNGV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die wortgleiche StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a. d. W., Rn. 47 ff.).

2.3. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

- 20 Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gemäß § 17 Abs. 4 S. 3 LNGV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 17 Abs. 4 S. 4 LNGV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.
- 21 Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 18 Abs. 1 S. 3 LNGV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten

anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z.B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

- 22 Die kalkulatorischen Abschreibungen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach § 17 Abs. 5 S. 1 LNGV angesetzten erwarteten Betriebsdauer.
- 23 Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach LNGV durch § 17 Abs. 3, 4, 5 S. 1 und 6 S. 5 LNGV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{AK}/\text{HK}_i}{\text{ND}_i}$$

2.4. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

- 24 Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12. des Betrachtungsjahres ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Betrachtungsjahr entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen. Dieses Datum gilt unabhängig davon, ob das Geschäftsjahr des Betreibers der LNG-Anlage identisch mit dem Kalenderjahr ist.
- 25 Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 17 LNGV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der angesetzten Nutzungsdauer nach § 17 Abs. 5 S. 1 LNGV linear abzuschreiben ist und die in Anwendung gebrachte Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung grundsätzlich unverändert zu lassen ist (§ 17 Abs. 4 S. 2 LNGV). Eine spätere Änderung der ermittelten Restwerte ist nach erfolgter bestandskräftiger Entscheidung nicht mehr möglich (vgl. BGH, EnVR 109/18).
- 26 Es wird die von der Antragstellerin angegebene Nutzungsdauer zugrunde gelegt, sofern diese nicht offenkundig von der erwarteten Betriebsdauer abweicht und nicht kürzer ist als fünf Jahre (§ 17 Abs. 5 S. 1 LNGV). Beträgt die gewählte Nutzungsdauer weniger als fünf Jahre, werden stattdessen fünf Jahre zugrunde gelegt.

2.5. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

- 27 Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage II.2**.
- 28 Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich ebenfalls aus **Anlage II.2**. Die den Berechnungen zugrunde liegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) und die durchgeführten Berechnungen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage II.2**.

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

- 29 Die Verzinsung des von der Antragstellerin eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 LNGV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gemäß § 18 Abs. 1 LNGV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 17 Abs. 2 LNGV aus der Summe der
1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Anlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
 2. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.
- 30 Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 18 LNGV zu erfolgen. Diese erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LNGV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 LNGV immer zu Anschaffungskosten anzusetzen.
- 31 Gemäß § 18 Abs. 1 S. 4 LNGV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen.
- 32 Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Betrachtungsjahr aktiviert wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (vgl. BGH, EnVR 42/14.).

- 33 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen (vgl. BGH, Az. KVR 39/07). Sie unterfallen weder dem Wortlaut des § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 LNGV, noch stellen sie nach dem Normzweck anzusetzendes Eigenkapital dar.
- 34 Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der LNGV in vier Schritten zu erfolgen:
1. Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 17 Abs. 2 S. 1 LNGV),
 2. Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 18 Abs. 1 S. 2 LNGV),
 3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 18 Abs. 1 S. 5 LNGV) und
 4. Ermittlung der Zinsen, die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 18 Abs. 3 und 4 LNGV).
- 35 Soweit die Eigenkapitalverzinsung beim Betreiber der LNG-Anlage oder einem seiner Dienstleister negativ ist, wird dies durch die positive Eigenkapitalverzinsung für den Verpächter bzw. den Betreiber im Ergebnis überkompensiert. Die negative Eigenkapitalverzinsung stellt somit lediglich einen „rechnerischen Zwischenschritt“ dar (vgl. BGH, EnVR 79/07 „SWU Netze GmbH“, S. 18.). Die hierbei von der Beschlusskammer gewählte Methode zur Berechnung der Verzinsung des negativen Eigenkapitals wurde vom BGH bestätigt (vgl. BGH, EnVR 57/15 – SW Lengerich, S. 37 ff.).
- 36 Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage II.3** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zugrunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage II.3**.

3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 LNGV

3.1.1. Grundsätze

- 37 Gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 LNGV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

- 38 Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 17 Abs. 2 S. 1 LNGV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>betriebsnotwendiges Vermögen</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	verzinsliches Fremdkapital
=	<u>betriebsnotwendiges Eigenkapital</u>

- 39 Gemäß § 18 Abs. 1 S. 4 LNGV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zugrunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten betriebsnotwendigen Eigenkapital und dem betriebsnotwendigen Vermögen.

3.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

- 40 Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z.B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.
- 41 Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ergeben sich aus **Anlage II.2**.

3.1.3. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

- 42 Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LNGV, dass diese betriebsnotwendig, d.h. für die Durchführung des Betriebs

der LNG-Anlage erforderlich sind. Das heißt, bei der i. S. d. §§ 15 ff. LNGV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.

- 43 Dies gilt ebenso bei der Überprüfung der von Verpächtern und Dienstleistern angesetzten Kosten. Hierbei ist das anerkennungsfähige Umlaufvermögen für Pächter- und Verpächterunternehmen sowie für dienstleistende Unternehmen separat nach den Maßstäben der LNGV zu ermitteln (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.11.2015, VI-3 Kart 94/14, S. 20 ff.; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.11.2015, VI-3 Kart 16/13, S. 26 ff.).
- 44 Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Diese gilt ebenso für bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise dem Kapitalverrechnungsposten. Allein der bilanzielle Ansatz ist für den Nachweis der Betriebsnotwendigkeit nicht maßgebend (vgl. BGH, EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45). Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 18 Abs. 2 LNGV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapitals ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Betreiber der LNG-Anlage darzulegen (vgl. BGH, EnVR 79/07 = ZNER 2009, 252 ff.).
- 45 Darüber hinaus sind nach § 15 Abs. 1 LNGV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Betriebs einer LNG-Anlage nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Betreibers einer LNG-Anlage entsprechen. Der Betreiber einer LNG-Anlage muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Betreiber orientieren. Des Weiteren sind gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

3.1.3.1. Finanzanlagen

- 46 Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb der LNG-Anlage notwendig sind, § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LNGV. Der Betreiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb der LNG-Anlage notwendig sind (vgl. BGH, EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 8 ff.).

- 47 Betriebsnotwendiges Vermögen des Betreibers einer LNG-Anlage ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Betreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen des Betreibers einer LNG-Anlage ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die LNGV eine adäquate Verzinsung vorsieht.
- 48 Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LNGV unterworfen werden (vgl. hierzu auch BGH, EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28).

3.1.3.2. Umlaufvermögen

- 49 Das Umlaufvermögen umfasst kurzfristig gebundene Vermögensgegenstände des Betriebsvermögens. Anders als Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, ist Umlaufvermögen kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil vom 31.05.2001, Az. IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil vom 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30).
- 50 Nach der gefestigten Rechtsprechung des Kartellsenats des BGH „ist eine Korrektur der Bilanzwerte des Umlaufvermögens nach dem Maßstab der Betriebsnotwendigkeit vorzunehmen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der Netzbetreiber [...] darzulegen und zu beweisen“ (vgl. BGH, EnVR 26/14, Rn. 20.).
- 51 Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von LNG-Anlagen handelt es sich jedoch nicht um in einem vollwertigen Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht hinreichend sein kann, da die Vorhaltung liquider Mittel in diesen Fällen nicht zwingend im Hinblick auf den Betrieb der LNG-Anlage erfolgt.
- 52 Der Nachweis der Betriebsnotwendigkeit ist dabei nicht schon dadurch erbracht, dass die Aktivierung der Forderung zulässig und die Zuordnung zum Tätigkeitsabschluss sachgerecht ist. Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – im Falle des Betreibers einer LNG-Anlage also Forderungen aus Entgelten für die Anlagennutzung – ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Forderung eine anlagenbezogene Leistungserbringung vorhergeht. Bei der Ermittlung des kalkulatorischen Eigenkapitals ist hinsichtlich der Betriebsnotwendigkeit nicht nur der Grund für die Kapitalbindung, sondern auch die Dauer der Kapitalbindung relevant. Werden Forderungen ohne sachlichen Grund nicht liquidiert, kann grundsätzlich nicht von einer Betriebsnotwendigkeit ausgegangen werden.

- 53 Ebenso ist ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten – ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Nutzer der LNG-Anlage führen.

Forderungen aus Entgelten für regulierte Dienstleistungen der LNG-Anlage

- 54 Forderungen aus Entgelten sind nur dann anererkennungsfähig, wenn sich diese im Rahmen einer effizienten Betriebsführung als effizient und betriebsnotwendig erweisen.
- 55 Nach Auffassung der Beschlusskammer können bei effizientem Forderungsmanagement keine höheren Forderungsbestände auflaufen, als sie $\frac{1}{6}$ der Umsatzerlöse aus solchen Entgelten entsprechen.

Forderungen von Verpächtern und Dienstleistern gegenüber dem Betreiber einer LNG-Anlage

- 56 Forderungen aus Pacht- und Dienstleistungsverhältnissen sind nicht anererkennungsfähig. Denn bei effizientem Forderungsmanagement werden Verpächter und Dienstleister diese Forderungen vorschüssig stellen, so dass keine Forderungen anfallen, deren Verzinsung betriebsnotwendig wäre.

Liquiditätsnahe Forderungen und Kasse

Cash-Pooling

- 57 Partizipiert der Betreiber einer LNG-Anlage an einem Cash-Pooling-System mit anderen verbundenen Unternehmen, so sind liquide Mittel und liquiditätsnahe Forderungen für ihn nicht betriebsnotwendig. Es wäre nicht sachgerecht, den Nutzer der LNG-Anlage für Liquiditätsbedarfe des Betreibers durch die Anerkennung von Kassenbeständen oder kurzfristigen Bankeinlagen (die ohne Cash-Pooling vorzuhalten wären) mit den vergleichsweise teuren regulatorischen Eigenkapitalzinsen zu belasten; die Vorteile, die der Betreiber der LNG-Anlage durch das Cash-Pooling hat, sind an den Nutzer weiterzugeben. Etwaige Zinsaufwendungen, die im Rahmen des Cash-Poolings für negative Salden aus Liquiditätsbedarfen innerhalb des Konzernfinanzmanagements entstehen, werden – sofern der zugrundeliegende Zinssatz für den konzerninternen Überziehungskredit dem

Effizienzgebot genügt – vollständig anerkannt. Unerheblich ist dabei, ob auch konkret Zinsaufwendungen anfallen. Sofern keine Zinsen gezahlt werden (Zinssatz für einen Negativsaldo = 0 %), kann selbstredend auch kein Aufwand anerkannt werden.

Cash-Flow-Rechnung

- 58 Ob Umlaufvermögen beim Betreiber einer LNG-Anlage ohne Cash-Pooling-System zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich aus Sicht der Beschlusskammer im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und abflüsse dargelegt werden, d.h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Anlagenbetreibers nicht korrekt ermittelt und beurteilt werden. Erforderlich ist jedenfalls, dass die Entwicklung von Liquidität und kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten über das gesamte Geschäftsjahr hinweg dargestellt werden. Eine auf einzelne Stichtage oder Teile des Geschäftsjahres beschränkte Darstellung ist demgegenüber nicht geeignet. Gerade wenn sich im Verlauf des Jahres Schwankungen ergeben, hängt die Beantwortung der Frage, in welchem Umfang die Vorhaltung von Umlaufvermögen erforderlich ist, auch davon ab, inwieweit entstandene Ungleichgewichte kurzfristig ausgeglichen werden können. Dies kann nur beurteilt werden, wenn die Entwicklung über das gesamte Geschäftsjahr hinweg aufgezeigt wird (vgl. BGH, EnVR 63/17, Rn. 50). Hierbei werden die relevanten Einzahlungen den relevanten Auszahlungen gegenübergestellt. Soweit der Betreiber einer LNG-Anlage auf detaillierte Nachweise aus eigenem Antrieb verzichtet und z.B. lediglich Jahreswerte vorlegt, kann ihm dieser Umstand nicht zum Vorteil gereichen. Unterjähriger Liquiditätsbedarf bleibt in diesem Falle ggf. unberücksichtigt.

Auszahlungen

- 59 In die Berechnung einbezogen werden die betriebsnotwendigen Auszahlungen für laufende Geschäfte. Die Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs, z.B. zur Tilgung von Krediten, sind ebenfalls zu berücksichtigen, soweit diese betriebsnotwendig sind. Nach der Rechtsprechung des BGH kann ein erhöhtes Abzugskapital unter bestimmten Voraussetzungen ein erhöhtes Umlaufvermögen rechtfertigen (vgl. BGH, EnVR 79/07 = ZNER 2009, 252 ff.). Nicht berücksichtigt werden jedoch Auszahlungen aus Cash-Pooling. Soweit der Betreiber einer LNG-Anlage an einem Cash-Pooling-System partizipiert und in diesem Rahmen liquide Mittel abführt, ist dies kein Ausdruck eines Liquiditätsbedarfs, sondern Folge eines Liquiditätsüberschusses. Eine Auszahlung überschüssiger liquider Mittel mit dem Ziel, diese in anderen Unternehmensteilen einzusetzen, ist grundsätzlich nicht betriebsnotwendig.

- 60 Ebenfalls nicht einbezogen werden Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionen, da „die über den jährlichen Ersatz hinausgehenden Investitionen nicht durch kurzfristiges Kapital zu bedienen sind“ (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.08.2015, VI-3 Kart 118/14, S. 24.). Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 GasNEV [entspricht § 17 Abs. 2 S. 2 LNGV] festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40 % zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Betreiber der LNG-Anlage häufig beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen ausschließlich oder überwiegend durch Eigenkapital würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter ansteige, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Finanzierungsquellen sind vielmehr üblicherweise aus dem Umsatzprozess verdiente Abschreibungen sowie neue Kreditaufnahmen. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rd.-Nr. 26 f.).
- 61 Sollte die Zahlungsfähigkeit des Betreibers einer LNG-Anlage durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten Ansparung kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Bestände bedarf es hierfür nicht. Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag über die gesamte Abschreibungsdauer in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur etwa halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gemäß § 15 Abs. 1 LNGV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachanspruchnahme der Nutzer der LNG-Anlage widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß diesem Grundsatz erstattet der Nutzer dem Betreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Betreiber einer LNG-Anlage diese Mittelrückflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Nutzers.
- 62 Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Betreiber einer LNG-Anlage die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind

die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für ein rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

Einzahlungen

- 63 Zu berücksichtigen sind zunächst die Einzahlungen aus Umsatzerlösen und Erträgen. Ebenfalls berücksichtigt werden die Einzahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs, da diese betriebsnotwendig sind, um Liquiditätsengpässe zu beheben.
- 64 Hierzu sind auch die Zahlungseingänge aus einer Cash-Pooling-Vereinbarung zu zählen. Die aus den Einzahlungen resultierenden Verbindlichkeiten werden bei der Ermittlung des verzinslichen Eigenkapitals berücksichtigt. Damit sind dem Grunde nach ebenso aufwandsgleiche Zinsen berücksichtigungsfähig. Würden Einzahlungen aus dem Cash-Pooling im Rahmen der Cash-Flow-Rechnung unberücksichtigt bleiben, würde dies zu einem fiktiven höheren Liquiditätsbedarf und damit ggf. zu höheren Eigenkapitalzinsen führen. Dies käme einer mehrfachen Berücksichtigung des Liquiditätsbedarfs einerseits als aufwandsgleichen Fremdkapital- und andererseits als kalkulatorische Eigenkapitalzinsen gleich. Auszahlungen von Dividenden sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Dividenden sind eine Ausschüttung des Gewinns, der somit dem Netzbetrieb nicht mehr als Eigenkapital zur Verfügung stehen kann. Somit kann hieraus auch kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen begründet werden.
- 65 Es ist nicht ausreichend, den Liquiditätsbedarf vereinfachend als Differenz aus Zahlungsmittel-Bestand am Anfang des Geschäftsjahres und aus dem niedrigsten Zahlungsmittel-Bestand im Laufe des Geschäftsjahres zu ermitteln. Der Zahlungsmittelbestand allein gibt keinen Aufschluss darüber, ob die einzelnen Einzahlungen bzw. Auszahlungen im Sinne der vorgenannten Prinzipien berücksichtigt wurden. Letzten Endes müsste wiederum der Gesamtsaldo bzw. die Veränderung des Gesamtsaldos im Zeitablauf auf die Einzelsachverhalte der Cash-Flow-Rechnung heruntergebrochen werden.

Sonstiges Umlaufvermögen

- 66 Vorräte, sonstige Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und Wertpapiere können nur anerkannt werden, soweit ihre Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde.

3.1.4. Kapitalausgleichsposten (Aktivseite)

67 Kapitalausgleichsposten auf der Aktivseite werden nicht berücksichtigt. Kapitalausgleichsposten entstehen in Mehrspartenunternehmen aufgrund von Ungleichgewichten bei der Zuordnung von Aktiv- und Passivpositionen zur Tätigkeitsbilanz für die LNG-Anlage. Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich um eine Forderung der Geschäftssparte LNG-Anlage gegenüber einer oder mehrerer anderer Geschäftssparten des Gesamtunternehmens. Es handelt sich jedoch hierbei um kein Vermögen, das für den Geschäftsbetrieb der LNG-Anlage betriebsnotwendig ist. Somit kann ein Kapitalausgleichsposten auch keine Grundlage für die Generierung von verzinslichem Eigenkapital sein.

3.1.5. Rechnungsabgrenzungsposten (Aktivseite)

68 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Rechnungsabgrenzungsposten stellen in der Sache eine zinslose Anzahlung auf zukünftigen Aufwand dar, sind also zum Zeitpunkt ihrer Bilanzierung noch nicht betriebsnotwendig. Folgerichtig werden sie in der Aufzählung des § 18 LNGV auch nicht erwähnt (vgl. BGH, KVR 39/07).

3.1.6. Aktive latente Steuern

69 Latente Steuern stellen Steuereffekte aus Ansatz- und Bewertungsdifferenzen von Vermögensgegenständen und Schulden in der Steuer- und Handelsbilanz dar. Solche Bewertungsunterschiede sind aus kalkulatorischer Sicht nicht relevant, da die kalkulatorischen Wertansätze von Vermögensgegenständen und Schulden immer ausgehend von den handelsbilanziellen Ansätzen ermittelt werden oder sich aus den kalkulatorischen Vorgaben der LNGV selbst begründen. In jedem Fall spielen bei der Ermittlung der im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigenden Positionen Bilanzansätze der Steuerbilanz keine Rolle. Dementsprechend sieht auch § 18 LNGV die Berücksichtigung von aktiven und passiven latenten Steuern bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals nicht vor.

3.1.7. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 17 LNGV

70 Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 17 LNGV aus **Anlage II.3.**

3.1.8. Abzugskapital

71 Als Abzugskapital wird nach § 18 Abs. 2 LNGV der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der folgenden Positionen angesetzt:

- Rückstellungen
- erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden
- unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- sonstige Verbindlichkeiten, soweit die Mittel dem Betreiber von LNG-Anlagen zinslos zur Verfügung stehen
- Zuschüsse

72 § 18 Abs. 1 S. 2 2. Hs. LNGV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen sind. Damit sind das betriebsnotwendige Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen (vgl. BGH, EnVR 79/07; OLG Stuttgart, 201 Kart 12/14).

73 Zuschüsse, die im Betrachtungsjahr hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (vgl. BGH, EnVR 42/14 zu Baukostenzuschüssen).

3.1.9. Verzinsliches Fremdkapital

74 § 18 Abs. 1 S. 2 2. Hs. LNGV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit ist das betriebsnotwendige verzinsliche Fremdkapital grundsätzlich in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen.

3.1.10. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklagenanteil

75 Sonderposten mit Rücklageanteil haben sowohl Eigenkapital- als auch Fremdkapitalcharakter. Die kalkulatorische Abbildung des Fremdkapitalanteils dieser Posten erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LNGV durch die Berücksichtigung des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals.

3.1.11. Rechnungsabgrenzungsposten (Passivseite)

- 76 Ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten wird gebildet, wenn eine Einnahme vor dem Abschlussstichtag erfolgt, der Ertrag jedoch erst in den folgenden Geschäftsjahren entsteht. Sie dienen der Finanzierung des Betriebs der LNG-Anlage wie ein zinsloses Darlehen und sind daher dem Abzugskapital zuzuordnen.

3.1.12. Kapitalausgleichsposten (Passivseite)

- 77 Kapitalausgleichsposten im Eigenkapital werden ins Abzugskapital umbucht. Kapitalausgleichsposten entstehen in Mehrspartenunternehmen aufgrund von Ungleichgewichten bei der Zuordnung von Aktiv- und Passivpositionen zur Tätigkeitsbilanz für die LNG-Anlage. Wirtschaftlich handelt es sich um einen Kredit einer anderen Geschäftssparte an die Sparte LNG-Anlage. Wären die passiven Kapitalausgleichsposten haftende Mittel, so wäre die Summe der in den Spartenbilanzen ausgewiesenen haftenden Mittel höher als im Gesamtunternehmen. Dies ist offenkundig unzutreffend. Daher kann ein solcher Posten keine Grundlage für die Generierung von verzinslichem Eigenkapital sein. Diese Vorgehensweise wurde vom BGH bestätigt (vgl. BGH, EnVR 23/16, Rn. 14).

3.1.13. Latente Steuern (Passivseite)

- 78 Latente Steuern stellen Steuereffekte aus Ansatz- und Bewertungsdifferenzen von Vermögensgegenständen und Schulden in der Steuer- und Handelsbilanz dar. Solche Bewertungsunterschiede sind aus kalkulatorischer Sicht nicht relevant, da die kalkulatorischen Wertansätze von Vermögensgegenständen und Schulden immer ausgehend von den handelsbilanziellen Ansätzen ermittelt werden oder sich aus den kalkulatorischen Vorgaben der LNGV selbst begründen. In jedem Fall spielen bei der Ermittlung der im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigenden Positionen Bilanzansätze der Steuerbilanz keine Rolle. Dementsprechend sieht auch § 18 LNGV die Berücksichtigung von aktiven und passiven latenten Steuern bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals nicht vor.

3.1.14. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 17 LNGV

- 79 Aus dem betriebsnotwendigen Vermögen abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 17 LNGV aus **Anlage II.3**.

- 80 Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 LNGV ergibt sich aus **Anlage II.3**.

3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 18 LNGV und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 18 LNGV

- 81 Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 18 Abs. 1 S. 2 LNGV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Anlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<u>betriebsnotwendiges Vermögen</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	verzinsliches Fremdkapital
=	<u>betriebsnotwendiges Eigenkapital II</u>

- 82 Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 18 LNGV sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Anlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 17 LNGV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z.B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.
- 83 Grundstücke sind gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 LNGV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.
- 84 Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage II.3** ergibt, einen Anteil von 40 %, so ist diese gemäß § 17 Abs. 2 S. 2 LNGV auf 40 % zu begrenzen.
- 85 Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 18 LNGV aus **Anlage II.3**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 18 LNGV ergibt sich ebenfalls aus **Anlage II.3**.

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

86 Nach § 18 Abs. 1 S. 5 LNGV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 18 Abs. 1 LNGV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK > 40\%$).

87 Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK \leq 40\% = BNV * 0,4$$

88 Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 18 Abs. 1 S. 5 LNGV ($BNEK > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK > 40\% = BNEK - BNEK \leq 40\% = BNEK - (BNV * 0,4)$$

89 Soweit das nach § 18 Abs. 1 S. 2 LNGV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

90 Der Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, beträgt nach § 18 Abs. 3 S. 1 LNGV 9 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer.

91 Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK \leq 40\% * 9\%$$

92 Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gemäß § 18 Abs. 4 LNGV verzinst (§ 18 Abs. 1 S. 6 LNGV). Der Zinssatz bestimmt sich gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 LNGV als arithmetisches Mittel aus dem auf das letzte abgeschlossene Kalenderjahr bezogenen Durchschnitt von zwei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen und Zinsreihen. Im Einzelnen ergeben sich diese Werte aus der „Umlaufrendite festverzins-

licher Wertpapiere inländischer Emittenten – Anleihen von Unternehmen“ sowie aus den „Krediten an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften über eine Million Euro, bei einer anfänglichen Zinsbindung mit einer Laufzeit von über einem Jahr bis zu fünf Jahren“.¹

3.5. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

- 93 Die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 18 LNGV bis zu der zugrunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % sowie auf das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 18 LNGV ergibt sich jeweils aus **Anlage II.3**.

4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

- 94 Gemäß § 19 LNGV kann im Rahmen der Ermittlung der Kosten die der LNG-Anlage sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Entgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem in § 18 Abs. 3 S. 1 LNGV festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer. Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht.
- 95 Die nach § 19 LNGV anererkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der LNGV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH, KVR 34/07, SW Speyer, Rn. 86 ff.).
- 96 Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (vgl. BGH, KVR 81/07, S. 10). Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert-Rechnung") kommt nicht in Betracht (vgl. BGH, EnVR 26/14 SW Freudenstadt, Rn. 46).

¹ Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

97 Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK \leq 40 \% * 9 \% + BNEK > 40 \% * X \%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet, wobei X dem arithmetischen Mittel aus dem auf das letzte abgeschlossene Kalenderjahr bezogenen Durchschnitt der in § 18 Abs. 4 S. 1 LNGV genannten Umlaufrenditen und Zinsreihen entspricht. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage II.3** ausgewiesen.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gemäß § 20 LNGV

98 Gemäß § 20 LNGV sind sonstige Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Anlagenbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Zuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der Gewinn- und Verlustrechnung der LNG-Anlage zu entnehmen sind, von den Kosten in Abzug zu bringen.

Bestimmung der genehmigungsfähigen Kosten für den Zugang zu einer LNG-Anlage nach § 21 LNGV: Individuelle Prüffeststellungen für die LNG-Anlage Wilhelmshaven 01

- 1 Die ermittelten Kosten, die gemäß § 21 LNGV berücksichtigungsfähig sind, betragen
[REDACTED] €.

1 Aufwandsgleiche Kosten (Ziffer I.)

1.1 weitere Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe (Ziffer 1.1.2)

- 2 Im Erhebungsbogen hat die Antragstellerin abweichend vom testierten Jahresabschluss irrtümlich eine Umbuchung von weiteren Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe in Bestandsveränderungen in Höhe von [REDACTED] € vorgenommen. Die Antragstellerin stellt mit Schreiben vom 04.11.2025 klar, dass es sich bei dieser Umbuchung um einen Fehler handelt. Insofern war die Umbuchung zurückzunehmen und für die weiteren Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe eine Reduktion in der Höhe von [REDACTED] € vorzunehmen (s.a. Kapitel 2).

1.2 Aufwendungen für CO2-Zertifikate (Ziffer 1.2.5)

- 3 Die Antragstellerin macht im Erhebungsbogen Aufwendungen für CO2-Zertifikate in Höhe von [REDACTED] € für das Gesamtunternehmen geltend. Von diesem Betrag wird ein Anteil in Höhe von [REDACTED] € auf das Terminal Wilhelmshaven 01 geschlüsselt.
- 4 Die Antragstellerin stellt mit Schreiben vom 01.10.2025 klar, dass bei der Antragstellung eine falsche Schlüsselung der Kosten vorgenommen wurde. Auf das Terminal Wilhelmshaven 01 entfallen Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] €. Insofern waren die Aufwendungen für CO2-Zertifikate um den Betrag von [REDACTED] € zu erhöhen.

1.3 Aufwendungen für Energiesteuer (Ziffer 1.2.6)

- 5 Die Antragstellerin macht im Erhebungsbogen Aufwendungen für Energiesteuer in Höhe von [REDACTED] € geltend.

- 6 Die Antragstellerin stellt mit Schreiben vom 04.11.2025 klar, dass bei der Antragstellung ein Fehler unterlaufen und der Aufwand um einen Betrag von ████████ € zu hoch ausgefallen ist. Insofern waren die Aufwendungen für Energiesteuer um den Betrag von ████████ € zu kürzen.

1.4 weitere Aufwendungen für bezogene Leistungen (Ziffer 1.2.7)

- 7 Die Antragstellerin macht im Erhebungsbogen Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von ████████ € geltend. Diese setzen sich aus Aufwendungen für Ertragssteuererstattungen in Höhe von ████████ € und Aufwendungen für Fremdleistungen in Höhe von ████████ € zusammen. Die Antragstellerin stellt mit Schreiben vom 04.11.2025 klar, dass die Aufwendungen für Fremdleistungen die Rückzahlung der Regasifizierungserlöse an den Gesellschafter umfasst. Rückzahlungen an Gesellschafter, die auf einer gesetzlichen/vertraglichen Rückführungsentscheidung beruhen, gehören nicht zu den betriebsbedingten Kosten. Insofern waren die weiteren Aufwendungen für bezogene Leistungen um den Betrag von ████████ € zu kürzen, wie die Antragstellerin im Schreiben vom 04.11.2025 ebenfalls ausführt.

1.5 Aufwendungen für Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge (Ziffer 5.2)

- 8 Die Antragstellerin macht im Erhebungsbogen Aufwendungen für Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge in Höhe von ████████ € geltend. Mit Schreiben vom 04.11.2025 stellt die Antragsstellerin klar, dass hierbei u.a. Aufwendungen für Beiträge zur „Gas Infrastructure Europe membership“ in Höhe von ████████ € enthalten sind. Aufwendungen für diese Mitgliedsbeiträge stellen keine betriebsnotwendigen Aufwendungen dar. Die Antragstellerin konnte auch im Schreiben vom 04.11.2025 nicht darlegen, warum diese Kosten betriebsnotwendig wären. Insofern waren die Aufwendungen für Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge um den Betrag von ████████ € zu kürzen.

1.6 Aufwendungen für Sponsoring, Werbung, Spenden (Ziffer 5.4)

- 9 Die Antragstellerin macht in der Position 5.4 Aufwendungen für Sponsoring, Werbekosten, Spenden Kosten in Höhe von ████████ € geltend. Mit Schreiben vom 04.11.2025 hat die Antragsstellerin Details zur Zusammensetzung der in der Kostenposition 5.4 geltend gemachten Aufwendungen

für Sponsoring, Werbekosten, Spenden mitgeteilt. Hierbei handelt es sich unter anderem um Aufwendungen für die Unterpositionen „Webseitenaufbau, Vermarktung, Erstellung von Kommunikationsmitteln“, „Broschüren BBÜ & WHV sowie Anpassungen der Internetseite“ und „Roll-Up, Flyer“.

Aufwendungen für Webseitenaufbau, Vermarktung, Erstellung von Kommunikationsmitteln:

- 10 Die Antragstellerin macht in der Unterposition Webseitenaufbau, Vermarktung, Erstellung von Kommunikationsmitteln Aufwendungen in Höhe von ██████ € geltend. Die Betriebsnotwendigkeit der durch die ██████ in Rechnung gestellten Leistungen für „Standortkommunikation“ konnte nicht dargelegt werden, während die Beschlusskammer die in Rechnung gestellten Leistungen für „Vermarktung“ als anerkennungswürdig erachtet. Die Leistungen für „Jour-Fixe“, „Sonstige Themen“ und „Webseitenausbau“ sind aus Sicht der Beschlusskammer nicht eindeutig einem der beiden Leistungen „Standortkommunikation“ bzw. „Vermarktung“ zuordenbar. Daher hat die Beschlusskammer pro Rechnung den in Rechnung gestellten zeitlichen Aufwand für „Standortkommunikation“ bzw. „Vermarktung“ ins Verhältnis gesetzt und anhand dieser Verhältnisse die anderen drei Leistungen geschlüsselt. Somit ergeben sich für die Rechnung „Juli-Oktober 2023“ ein nicht anerkennungsfähiger Betrag in Höhe von ██████ € und für die Rechnung „Oktober-November 2023“ ein nicht anerkennungsfähiger Betrag in Höhe von ██████ €. Der auf das Terminal Wilhelmshaven 01 entfallende Kostenanteil für die Unterposition Webseitenaufbau, Vermarktung, Erstellung von Kommunikationsmitteln wird von der Antragstellerin mit ██████ % veranschlagt. Folglich ergibt sich ein Kürzungsbetrag in Höhe von ██████ €.

Aufwendungen für Broschüre BBÜ & WHV sowie Anpassungen der Internetseite:

- 11 Die von der Antragstellerin in der Unterposition „Broschüre BBÜ & WHV sowie Anpassungen der Internetseite“ geltend gemachten Aufwendungen in Höhe von ██████ € sind nicht anerkennungsfähig. Laut den Ausführungen der Antragstellerin im Schreiben vom 04.11.2025 dienen die Aufwendungen insbesondere informatorischen bzw. vertrauensbildender Zwecke gegenüber der Bevölkerung. Daher sind diese Kosten aus Sicht der Beschlusskammer nicht betriebsnotwendig.

Aufwendungen für Roll-Up, Flyer:

- 12 Die Antragstellerin macht in der Unterposition „Roll-Up, Flyer“ Aufwendungen in Höhe von ██████ € geltend. Laut den Ausführungen der Antragstellerin im Schreiben vom 04.11.2025 dienen die Auf-

wendungen ebenfalls insbesondere informatorischen bzw. vertrauensbildender Zwecke gegenüber der Bevölkerung und sind daher aus Sicht der Beschlusskammer nicht betriebsnotwendig. Folglich sind diese Kosten in Höhe von ■■■€ nicht anerkennungsfähig.

- 13 Insofern waren die Aufwendungen für Sponsoring, Werbung, Spenden insgesamt um den Betrag von ■■■■■€ zu kürzen.

1.7 Aufwendung für Bewirtung und Geschenke (Ziffer 5.5)

- 14 Die Antragstellerin macht in der Position 5.5 Aufwendungen für Bewirtung und Geschenke Kosten in Höhe von ■■■■■€ geltend. Die Aufwendungen für Geschenke sind nicht zu berücksichtigen. Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen für Geschenke generell um Kosten, die keinerlei Bezug zum Terminalbetrieb aufweisen (vgl. § 15 Abs. 1 LNGV). Ein entsprechender Nachweis der Betriebsbezogenheit der geltend gemachten Kosten ist überdies nicht erfolgt. Folglich waren die in der Kostenposition 5.5 ausgewiesenen Geschenke in Höhe von ■■■■■€ zu kürzen.

1.8 Weitere sonstige betriebliche Aufwendungen (Ziffer 5.9)

- 15 Die Antragstellerin macht in der Position 5.9 weitere sonstige betriebliche Aufwendungen Kosten in Höhe von ■■■■■€ geltend. Hierbei handelt es sich unter anderem um Aufwendungen für Zeitschriften und Bücher (Fachliteratur), für Nebenkosten des Geldverkehrs sowie für Abzugsf. Verspätungszuschlag/Zwangsgeld.

Aufwendungen für Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur):

- 16 Die Antragstellerin macht in der Unterposition Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur) Aufwendungen in Höhe von ■■■■■€ geltend. Sie begründet die Aufwendungen für eine LNG-Studie bzw. den Einkauf von Fachpresse damit, dass Sie eine Einschätzung der Marktsituation vornehmen muss. Für die übrigen Positionen hat die Antragstellerin nicht dargelegt, warum diese Kosten betriebsnotwendig wären. Daher sind diese Kosten in Höhe von ■■■■■€ nicht anerkennungsfähig.

Aufwendungen für Nebenkosten des Geldverkehrs:

- 17 Die Antragstellerin macht in der Unterposition Nebenkosten des Geldverkehrs Aufwendungen in Höhe von ■■■■■€ geltend. Darin enthalten sind unter anderem Aufwendungen für Gebühren für verspätete Zahlungen. Die Antragstellerin hat auch im Schreiben vom 04.11.2025 nicht dargelegt,

warum diese Kosten betriebsnotwendig wären. Daher sind diese Kosten in Höhe von ■■■ € nicht anerkennungsfähig.

Aufwendungen für Abzugsf. Verspätungszuschlag/Zwangsgeld:

- 18 Die von der Antragstellerin in der Unterposition Abzugsf. Verspätungszuschlag/Zwangsgeld geltend gemachten Aufwendungen in Höhe von ■■■ € sind nicht anerkennungsfähig. Die Antragstellerin hat auch im Schreiben vom 04.11.2025 nicht dargelegt, warum diese Kosten betriebsnotwendig wären.
- 19 Insofern waren die geltend gemachten Aufwendungen insgesamt in der Höhe von ■■■ € zu kürzen.

2 Bestandsveränderungen (Ziffer VI)

- 20 Im Erhebungsbogen hat die Antragstellerin abweichend vom testierten Jahresabschluss irrtümlich eine Umbuchung von weiteren Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe in Bestandsveränderungen in Höhe von ■■■ € vorgenommen. Die Antragstellerin stellt mit Schreiben vom 04.11.2025 klar, dass es sich bei dieser Position um Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe handelt. Insofern waren die Umbuchung zurückzunehmen und die Bestandsveränderungen in der Höhe von ■■■ € zu erhöhen (s.a. Kapitel 1.1).

3 Sonstige betriebliche Erträge (Ziffer VIII.3)

- 21 Die Antragstellerin macht unter der Ziffer VIII sonstige betriebliche Erträge in der Unterposition Nr. 3 weitere sonstige betriebliche Erträge unter anderem verrechnete sonstige Sachbezüge geltend. Mit Schreiben vom 04.11.2026 stellt die Antragsstellerin klar, dass es sich unter anderem einerseits um einen Ertrag in Höhe von ■■■ € handelt, resultierend aus dem vergünstigten Steuersatzes von Elektroautos, und andererseits um eine Belastung in Höhe von ■■■ € handelt, die sich aus der vollen Umsatzsteuerpflicht für Elektrofahrzeuge ergibt. Die reale Steuerlast ist für die Ermittlung der Terminalkosten bedeutungslos, da diese rein kalkulatorisch erfolgt. Dementsprechend sind auch Verrechnungs- bzw. Korrekturbuchungen aus der unterschiedlichen Behandlung von Ertrag- und Umsatzsteuer im Zusammenhang mit Elektrofahrzeugen schon im Grundsatz nicht berücksichtigungsfähig. Insofern waren die geltend gemachten sonstigen betriebliche Erträge insgesamt um den Betrag von ■■■ € zu erhöhen.

4 Aktivseite der Bilanz

4.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Ziffer 2.2.1)

- 22 Die Antragstellerin weist im Jahr 2023 Forderungen aus Terminalentgelten in Höhe von insgesamt [REDACTED] € (Jahresendbestand) aus. Diese Forderungen können nur insoweit als betriebsnotwendig anerkannt werden, als sie 1/6 der entsprechenden Umsatzerlöse entsprechen (vgl. Anlage I, Punkt 3.1.3.2.).
- 23 Die Antragstellerin weist insgesamt Umsatzerlöse aus Entgelten für den Zugang zu LNG-Anlagen in Höhe von [REDACTED] € aus, die der Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit der Forderungen zugrunde gelegt werden. 1/6 dieser Umsatzerlöse betragen [REDACTED] €; in dieser Höhe sind die Forderungen aus Terminalentgelten maximal anererkennungsfähig.
- 24 Folglich waren im Jahr 2023 (Jahresendbestand) die Forderungen aus Terminalentgelten in Höhe von [REDACTED] € zu kürzen.

4.2 Sonstige Vermögensgegenstände (Ziffer 2.2.3)

- 25 Die sonstigen Vermögensgegenstände aus der Vermögensverrechnung in Höhe von [REDACTED] € für das Jahr 2022 sind auf den Wert des testierten Jahresabschlusses anzugleichen. Anhand der Ausführungen der Antragsstellerin im Schreiben vom 25.07.2025 hat die Beschlusskammer den Betrag vollständig dem Terminal Wilhelmshaven 01 zugerechnet, da dieses bereits zum Jahresbeginn 2023 in Betrieb war. Insofern waren die sonstigen Vermögensgegenstände aus der Vermögensverrechnung für das Jahr 2022 um den Betrag von [REDACTED] € zu erhöhen.
- 26 Die Antragstellerin weist im Jahr 2023 sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von insgesamt [REDACTED] € (Mittelwert aus oben hinzugerechneten Jahresanfangsbestand sowie dem Jahresendbestand) aus. Hierbei handelt es sich um Vorsteuererstattungen und Kautionen fürs Büro. Die Steuervorauszahlungen (Umsatz-/ Ertrags-/ Körperschafts-/ Gewerbesteuerforderungen) sind nicht anererkennungsfähig. Die reale Steuerlast ist für die Ermittlung der Terminalkosten bedeutungslos, da diese rein kalkulatorisch erfolgt. Dementsprechend sind auch Forderungen, welche im Zusammenhang hiermit stehen, schon im Grundsatz nicht berücksichtigungsfähig. Daher ist es nicht sachgerecht, derartige Forderungen bei der Bildung von Terminalentgelten zu berücksichtigen.
- 27 Daher waren im Jahr 2023 die sonstigen Vermögensgegenstände insgesamt in Summe von [REDACTED] € (Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand) zu erhöhen.

4.3 Kasse (Ziffer 2.4)

- 28 Der Kassenbestand aus der Vermögensverrechnung in Höhe von ■€ für das Jahr 2022 ist auf den Wert des testierten Jahresabschlusses anzugleichen. Anhand der Ausführungen der Antragstellerin im Schreiben vom 25.07.2025 hat die Beschlusskammer den Betrag vollständig dem Terminal Wilhelmshaven 01 zugerechnet, da dieses bereits zum Jahresbeginn 2023 in Betrieb war. Insofern war der Kassenbestand aus der Vermögensverrechnung für das Jahr 2022 um den Betrag von ■€ zu erhöhen.
- 29 Die Antragstellerin weist Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks im Jahr 2023 in Höhe von ■€ (Mittelwert aus oben hinzugerechneten Jahresanfangsbestand sowie dem Jahresendbestand) aus. Unter dem Tabellenblatt E_CF_Rechn des Erhebungsbogens wurde keine Liquiditätsrechnung vorgelegt. Zudem wurden von der Antragstellerin keine anderen Nachweise zur Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens vorgelegt. Daher waren die geltend gemachten liquiden Mittel im Jahr 2023 nicht anerkennungsfähig.

4.4 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (Ziffer 3)

- 30 Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten aus der Vermögensverrechnung in Höhe von ■€ für das Jahr 2022 ist auf den Wert des testierten Jahresabschlusses anzugleichen. Anhand der Ausführungen der Antragstellerin im Schreiben vom 25.07.2025 hat die Beschlusskammer den Betrag vollständig dem Terminal Wilhelmshaven 01 zugerechnet, da dieses bereits zum Jahresbeginn 2023 in Betrieb war. Insofern war der aktive Rechnungsabgrenzungsposten aus der Vermögensverrechnung für das Jahr 2022 um den Betrag von ■€ zu erhöhen.
- 31 Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten im Jahr 2023 in Höhe von ■€ (Mittelwert aus oben hinzugerechneten Jahresanfangsbestand sowie dem Jahresendbestand) wurde eliminiert (vgl. Anlage I, Punkt 3.1.5).

4.5 Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung (Ziffer 5)

- 32 Der aktive Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung in Höhe von ■€ für das Jahr 2022 ist auf den Wert des testierten Jahresabschlusses anzugleichen. Anhand der Ausführungen der Antragstellerin im Schreiben vom 25.07.2025 hat die Beschlusskammer den Betrag vollständig dem Terminal Wilhelmshaven 01 zugerechnet, da dieses bereits zum Jahresbeginn 2023 in Betrieb war. Insofern war der aktive Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung für das Jahr 2022 um den Betrag von ■€ zu erhöhen.

- 33 Die Antragstellerin hat ausgehend vom testierten Jahresabschluss im Jahr 2023 beim aktiven Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung einen Bilanzausgleichsposten, welcher aus der Zuordnung der Bilanzwerte auf die Terminals entsteht, in Höhe von [REDACTED] € (Mittelwert aus oben hinzugerechneten Jahresanfangsbestand sowie dem Jahresendbestand) angesetzt. Somit ist dies wie ein aktiver Kapitalausgleichsposten zu behandeln und zu eliminieren (vgl. Anlage I, Punkt 3.1.4).

5 Passivseite der Bilanz

5.1 Sonstige Rückstellungen (Ziffer 9.3)

- 34 Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von [REDACTED] € für das Jahr 2022 sind auf den Wert des testierten Jahresabschlusses anzugleichen. Anhand der Ausführungen der Antragsstellerin im Schreiben vom 25.07.2025 hat die Beschlusskammer den Betrag vollständig dem Terminal Wilhelmshaven 01 zugerechnet, da dieses bereits zum Jahresbeginn 2023 in Betrieb war. Insofern waren die sonstigen Rückstellungen für das Jahr 2022 um den Betrag von [REDACTED] € zu erhöhen.
- 35 Zudem waren die sonstigen Rückstellungen im Jahresendbestand 2023 gemäß dem Schreiben der Antragstellerin vom 04.11.2025 um [REDACTED] € zu erhöhen. Es handelt sich um Rückstellungen für Steuererstattungen an den Reeder, welche anstatt [REDACTED] € tatsächlich [REDACTED] € betragen.
- 36 Daher waren im Jahr 2023 die sonstigen Rückstellungen in Summe von [REDACTED] € (Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand) zu erhöhen.

5.2 Sonstige Verbindlichkeiten (Ziffer 10.7)

- 37 Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von [REDACTED] € für das Jahr 2022 sind auf den Wert des testierten Jahresabschlusses anzugleichen. Anhand der Ausführungen der Antragstellerin vom 25.07.2025 hat die Beschlusskammer den Betrag vollständig dem Terminal Wilhelmshaven 01 zugerechnet, da dieses bereits zum Jahresbeginn 2023 in Betrieb war. Insofern waren sonstigen Verbindlichkeiten für das Jahr 2022 (Jahresanfangsbestand) um den Betrag von [REDACTED] € zu erhöhen.

II.1 Berechnung der Gesamtkosten

Betriebsabrechnungsbogen		IST-Kosten 2023		
		beantragt	Hinzu/Kürz	anerkannt
I.	Aufwandsgleiche Kosten			
1.	Materialaufwand			
1.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1	Aufwendungen für Bunker Charge			
1.1.2	weitere Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe			
1.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.2.1	Aufwendungen für überlassene Infrastruktur			
1.2.2	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung, Wartung und Instandhaltung (Dienstleistungskosten)			
1.2.3	Versicherungen			
1.2.4	Aufwendungen für bezogene Energien (z.B. Landstrom, Heißwasser)			
1.2.5	Aufwendungen für CO ₂ -Zertifikate			
1.2.6	Aufwendungen für Energiesteuer			
1.2.7	weitere Aufwendungen für bezogene Leistungen			
2	Personalaufwand			
2.1	Löhne und Gehälter			
2.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
3	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
3.1	gegenüber verbundenen Unternehmen bzw. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
3.2	gegenüber Kreditinstituten			
3.3	für Zinsen und Gebühren für Cash-Pooling			
3.4	weitere Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
4	sonstige betriebliche Steuern			
4.1	KFZ-Steuer			
4.2	Grundsteuer			
4.3	weitere sonstige betriebliche Steuern			
5	sonstige betriebliche Aufwendungen			
5.1	Wartung und Instandsetzung			
5.2	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
5.3	Beratungskosten, Rechtskosten, Kosten für Bescheinigungen oder Genehmigungen			
5.4	Sponsoring, Werbung, Spenden			
5.5	Bewirtung und Geschenke			
5.6	Einzelwertberichtigungen			
5.7	Pauschalwertberichtigungen			
5.8	Abschreibungen auf Forderungen			
5.9	weitere sonstige betriebliche Aufwendungen			
II.	Abschreibungen			
1	Kalkulatorische Abschreibungen			
2	Abschreibungen			
2.1	Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen			
2.2	Abschreibungen des Sachanlagevermögens			
2.3	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens und Finanzanlagen			
3	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
III.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung			
IV.	Kalkulatorische Gewerbesteuer			
A.	Gesamtkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			
V.	Kostenmindernde Erlöse			
1	Umsatzerlöse			
1.1	Umsatzerlöse aus Entgelten für den Zugang zu LNG-Anlagen			
1.1.1	Umsatzerlöse aus Auktionsaufschlägen			
1.1.2	Umsatzerlöse aus Entgelten für Bunker			
1.1.3	Umsatzerlöse aus Entgelten für CO ₂ -Emissionen			
1.2	Umsatzerlöse aus der Weiterbelastung von Energiesteuer			
1.3	Umsatzerlöse aus anderen regulierten Bereichen (z.B. Gas-, Strom-, Wasserstoffnetz)			
1.4	weitere Erlöse			
VI	Bestandsveränderungen			
VII	andere aktivierte Eigenleistungen			
VIII	sonstige betriebliche Erträge			
1	Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen (einschl. Investitionszuschüssen)			
2	Erträge aus Pönalzahlungen bei Produkten mit Lieferverpflichtungen			
3	weitere sonstige betriebliche Erträge			
IX	Erträge aus Beteiligungen			
X	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
XI	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
1	Erträge aus Finanzanlagen			
2	Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln			
2.1	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
2.2	Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen bzw. gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
2.3	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
2.4	Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens			
2.5	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten			
2.6	Erträge aus Cash-Pooling-Vereinbarungen			
3	weitere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
B.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
C.	Gesamtkosten			

1.3 Berechnung der kalkulatorischen EK-Verzinsung

Bilanzpositionen (IST-Ansätze)	Anfangsbestand			Endbestand			Mittelwerte		
	beantragt	Hinzü/Kürs	anerkannt	beantragt	Hinzü/Kürs	anerkannt	beantragt	Hinzü/Kürs	anerkannt
I. Eigenkapitalquote									
I. Aktiva									
1. Anlagevermögen									
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände									
1.1.1 Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte									
1.1.1.1 entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten									
1.1.1.2 Geschäfts- oder Firmenwert									
1.1.4 geleistete Anzahlungen									
1.2 Sachanlagen									
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken									
1.2.2 technische Anlagen und Maschinen									
1.2.3 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung									
1.2.4 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau									
1.3 Finanzanlagen									
2. Umlaufvermögen									
2.1 Vorräte									
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände									
2.2.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen									
2.2.2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen bzw. gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (z.B. Cash-Pooling)									
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände									
2.3 Wertpapiere									
2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks									
2.5 Aktiver Kapitalausgleichsposten									
3 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten									
4 Aktive latente Steuern									
5 Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung									
II. Passivseite									
6 Eigenkapital									
6.1 Gesetzliches Kapital									
6.2 Kapitalrücklagen									
6.3 Gewinnrücklagen									
6.4 Gewinnvortrag/Verlustvortrag									
6.5 Kapitalausgleichsposten									
6.6 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag									
7 Zuschüsse (nicht Investitionszuschüsse)									
8 Investitionszuschüsse									
9 Rückstellungen									
9.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen									
9.2 Steuerrückstellungen									
9.3 sonstige Rückstellungen									
10 Verbindlichkeiten									
10.1 Anteile, davon bonustilbar									
10.2 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten									
10.3 erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen									
10.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen									
10.5 Verbindlichkeiten aus der Annahme gegenseitiger Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel									
10.6 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bzw. ggÜ. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht									
10.7 sonstige Verbindlichkeiten									
11 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten									
12 Passive latente Steuern									
13 Passiver Kapitalausgleichsposten									
III. Abzugskapital und verzinsliches Fremdkapital									
IV. Betriebsnotwendiges Eigenkapital									
V. Betriebsnotwendiges Eigenkapital bei einer Quote von 40%									
IV.a Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 %									
IV.b Betriebsnotwendiges Eigenkapital über einer Quote von 40 %									
VI.a Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 %									
VI.b Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %									
VI. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT									
Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer									
VII.a Hebesatz									
VII.b Steuermaßzahl									
VII. Kalkulatorische Gewerbesteuer									

III Berechnung des annuitätischen Ausgleichsbetrags

Differenz zwischen erzielten Erlösen und genehmigten Kosten		2023		
		beantragt	Hinzu/Kürz	anerkannt
1.	Erzielte Erlöse			
2.	Erzielbare Erlöse			
3.	genehmigte Kosten			
A.	Differenzbetrag 2023 (Kosten - Erlöse)			
	Zinssatz			
B.	Verzinsten Saldo zum 31.12.2024			
	Jahresanzahl für die annuitätische Verteilung			
C.	Annuitäten des verzinsten Differenzbetrags für			
		2025		
		2026		
		2027		

